

**Lesefassung
der Hauptsatzung
des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein
- rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck -
(Hauptsatzung - HS)
in der Fassung der Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung vom 12.04.2022**

Diese Fassung berücksichtigt

- die Hauptsatzung vom 16.01.2019, in Kraft getreten am 12.02.2019,
- die Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung vom 04.11.2020, in Kraft getreten am 01.12.2020,
- die Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung vom 12.04.2022, in Kraft getreten am 16.08.2022

Inhaltsübersicht:

§ 1 Rechtsfähigkeit, Name, Sitz	2
§ 2 Gliederung Sitz	2
§ 3 Aufgaben, Ziele und Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Struktur- und Entwicklungsplanung	3
§ 5 Ausschüsse und Eilentscheidungen des Aufsichtsrates, Berichte an den Aufsichtsrat sowie Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates	3
§ 6 Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen	4
§ 7 Aufgaben des Vorstands sowie Geschäftsverteilung und Geschäftsführung	4
§ 8 Vertretung des Klinikums, Eilentscheidungen	10
§ 9 Mitglieder und Aufgaben der Campusedirektionen, Geschäftsverteilung	11
§ 10 Mitglieder der Zentrumsdirektionen, Aufgaben, Geschäftsverteilung und innere Ordnung	16
§ 11 Abteilungen, Departments, Sektionen, Leitungen	18
§ 12 Wirtschaftsführung	20
§ 13 Bewirtschaftung der Mittel für Forschung und Lehre, Drittmittelprojekte	21
§ 14 Anwendung des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein.....	22
§ 15 Inkrafttreten	23

§ 1 Rechtsfähigkeit, Name, Sitz (zu § 82 HSG)

- (1) Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (künftig: „Klinikum“) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (künftig: „CAU“) und der Universität zu Lübeck (künftig: „UzL“).
- (2) Das Klinikum führt den Namen „Universitätsklinikum Schleswig-Holstein“ und die Kurzbezeichnung „UKSH“ sowie die Siegel der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck mit der Umschrift „Universitätsklinikum Schleswig-Holstein“.
- (3) Das Klinikum hat seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck.

§ 2 Gliederung Sitz (zu § 82 und § 90 HSG)

- (1) Das Klinikum gliedert sich in
 - die nichtrechtsfähigen Anstalten öffentlichen Rechts Campus Kiel und Campus Lübeck,
 - das Campusübergreifende Diagnostikzentrum und das Campusübergreifende Radiologiezentrum,
 - Abteilungen, die einem Campus oder einem Campusübergreifenden Zentrum zugeordnet sind.
Eine Abteilung führt die Bezeichnung „Klinik für ...“ oder „Institut für ...“. In Abteilungen können Sektionen gebildet werden. Eine Sektion führt die Bezeichnung „Sektion für...“. Für bestimmte Aufgaben von Abteilungen, die abteilungsübergreifend wahrgenommen werden sollen, kann auch ein Department gebildet werden. Ein Department führt die Bezeichnung „Department für ...“,
 - Zentrale Einrichtungen, die campusbezogen oder campusübergreifend organisiert sind.
- (2) Die Gliederung des Klinikums ist im Klinikum durch Rundschreiben und im Internet auf der Homepage des Klinikums bekannt zu machen.

§ 3 Aufgaben, Ziele und Gemeinnützigkeit (zu § 83 HSG)

- (1) Dem Klinikum obliegen die in § 83 HSG genannten Aufgaben.
- (2) Das Klinikum fördert und unterstützt die Jugendhilfe und ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - tätig. Es unterstützt junge Menschen in ihrem Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Insbesondere wird dazu beigetragen, positive Lebensbedingungen für Kinder und ihre Familien zu erhalten bzw. zu schaffen, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, Benachteiligungen abzubauen oder zu vermeiden und Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Kindertagesstätten an den Standorten des Klinikums in Kiel und Lübeck verwirklicht.

- (3) Das Klinikum bewertet die in § 83 HSG genannten „zentralen Ziele“ des Klinikums als gleichwertig.
- (4) Die in der jeweils geltenden strategischen Gesamtplanung des Klinikums vorgesehenen Ziele sind zu verfolgen.
- (5) Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Klinikums dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Klinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 4 Struktur- und Entwicklungsplanung (zu § 85 Abs. 2 Nr. 1 und § 87 Abs. 1 Nr. 2 HSG)

- (1) Die strategische Gesamtplanung ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 HSG unter Einbeziehung der Struktur- und Entwicklungspläne der Campi und der campusübergreifenden Zentren zu erstellen. Die Struktur- und Entwicklungspläne werden gem. § 88a Abs. 2 Nr. 1 HSG von den Campusdirektionen auf der Grundlage der Struktur- und Entwicklungspläne der Medizinischen Fakultät der CAU bzw. der UzL erstellt.
- (2) Die Laufzeit der strategischen Gesamtplanung des Klinikums wird an die harmonisierten Laufzeiten der Struktur- und Entwicklungspläne der Medizinischen Fakultät der CAU und der UzL angepasst.
- (3) Die strategische Gesamtplanung soll insbesondere Aussagen treffen über die im Klinikum vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit. Dies betrifft auch die künftige Verwendung von freierwerdenden Positionen von Direktorinnen und Direktoren der Kliniken und Institute.

§ 5 Ausschüsse und Eilentscheidungen des Aufsichtsrates, Berichte an den Aufsichtsrat sowie Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates (zu § 85 und § 86 Abs. 6 und Abs. 7 HSG)

- (1) Der Aufsichtsrat kann jederzeit – aus seiner Mitte und / oder unter Einbeziehung von Personen, die nicht Mitglied des Aufsichtsrates sind (insbesondere sachverständige Dritte) – Ausschüsse bilden und wieder auflösen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann in Eilfällen für den Aufsichtsrat entscheiden. Ein Eilfall im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn durch Feststellung der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine Entscheidung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ohne dass dem Klinikum hierdurch erhebliche Nachteile entstehen. In einem Eilfall soll die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates allen Mitgliedern des Aufsichtsrats und allen Mitgliedern des Vorstands des Klinikums unverzüglich die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung, den Inhalt der Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitteilen.

- (3) Sofern das Hochschulgesetz, diese Hauptsatzung oder die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates oder der Gewährträgersversammlung keine abweichende Regelung treffen, gelten die §§ 90 und 111 Aktiengesetz entsprechend.

§ 6 Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen (zu § 85 Abs. 2 Nr. 4 HSG)

Zu den außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Regelungen des Vorstands, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. die Gewährung von Darlehen außerhalb der vom Aufsichtsrat bestimmten Wertgrenzen,
3. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien außerhalb der vom Aufsichtsrat bestimmten Wertgrenzen,
4. die Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften für Beschlüsse über Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen, die im Klinikum der Beschlusszuständigkeit oder der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands sowie Geschäftsverteilung und Geschäftsführung (zu § 87 Abs. 1 Nr. 7 und § 87a Abs. 3 HSG)

- (1) Der Vorstand bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der Zentralverwaltung, die vornehmlich in die nachfolgenden Stabsstellen und Dezernate gegliedert ist. Jedes Vorstandsmitglied ist den Beschäftigten der Stabsstellen und Dezernate gegenüber weisungsbefugt, unabhängig davon, welchem Geschäftsbereich eines Vorstandsmitglieds eine Stabsstelle oder ein Dezernat zugeordnet ist. Die Stabsstellen und Dezernate erbringen im Rahmen ihrer vom Vorstand übertragenen Zuständigkeiten auch Dienstleistungen für alle Organe und Einrichtungen des Klinikums und die Tochtergesellschaften des Klinikums. Die Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre bedienen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch des Geschäftsbereichs der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel bzw. der Verwaltung der UzL.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands nach § 87a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 HSG führen folgende Bezeichnungen: Das Vorstandsmitglied für Krankenversorgung und Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands führt die Bezeichnung „Chief Executive Officer“ (künftig „CEO“), das kaufmännische Vorstandsmitglied führt die Bezeichnung „Chief Financial Officer“ (künftig „CFO“) und das Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten führt die Bezeichnung „Chief Operating Officer“ (künftig „COO“).

Innerhalb der gesetzlichen Aufgaben des Vorstands sind in den Geschäftsbereichen der Mitglieder des Vorstands die Fachaufgaben und Dienstvorgesetztenfunktionen sowie die fachlich-organisatorische und personelle Führung der ihnen zugeordneten Stabsstellen und Dezernate wie folgt festgelegt:

1. Geschäftsbereich der oder des CEO:
 - a) Planung strategischer Grundsatzentscheidungen,
 - b) Struktur- und Entwicklungsplanung für die Krankenversorgung,
 - c) Ärztliche Gesamtaufsicht,
 - d) Externe und interne Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich der Krankenversorgung,

- e) Sicherung der Krankenversorgung auf universitärem Niveau,
- f) Sicherstellung der Zusammenarbeit der ärztlichen Dienste untereinander und mit den Beschäftigten der übrigen Fachberufe des Gesundheitswesens,
- g) Überwachung der Einhaltung der gesundheitsbehördlichen Bestimmungen und Anordnungen,
- h) Ausübung der Aufsicht über die Hygiene,
- i) Koordinierung und Überwachung der medizinischen Dokumentation,
- j) Übertragung von Unternehmerpflichten,
- k) Koordinierung von Ausstattungsfragen im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen für die Krankenversorgung,
- l) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der im Nebenamt tätigen Ärztlichen Direktorinnen oder Ärztlichen Direktoren der Campi und der Campusübergreifenden Zentren, der Ärztlichen Geschäftsführerin oder des Ärztlichen Geschäftsführers, des ärztlichen Personals mit Dienstverträgen gemäß § 90 Absatz 5 und Absatz 6 HSG (ausgenommen der in Nr. 4 Buchst. h) genannten Beschäftigten) sowie der Leitungen der in Buchst. o) aufgeführten Organisationseinheiten der Zentralverwaltung,
- m) Gestaltung und Verhandlungen außertariflicher Dienstverträge für das in Buchst. l) aufgeführte hauptamtliche Personal,
- n) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der oder des Datenschutzbeauftragten,
- o) Fachlich-organisatorische und personelle Führung folgender Organisationseinheiten der Zentralverwaltung:
 - (1) Stabsstelle Unternehmensentwicklung, Vorstands- und Aufsichtsratsadministration,
 - (2) Stabsstelle Justizariat,
 - (3) Stabsstelle Integrierte Kommunikation,
 - (4) Stabsstelle Corporate Governance,
 - (5) Stabsstelle Informationstechnologie,
 - (6) Stabsstelle Arbeits- und Gesundheitsschutz,
 - (7) Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst,
 - (8) Stabsstelle Fundraising,
 - (9) Stabsstelle Vernetzung und Strategische Kooperationen.

2. Geschäftsbereich der oder des CFO:

- a) Struktur- und Entwicklungsplanung aus kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Sicht, für Forschung und Lehre nach Maßgabe der Medizinischen Fakultät der CAU bzw. der UzL,
- b) Abschluss von Tarifverträgen für Tochtergesellschaften,
- c) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Leitungen der in Buchst. e) aufgeführten Organisationseinheiten der Zentralverwaltung,
- d) Gestaltung und Verhandlungen außertariflicher Dienstverträge für das in Buchst. c) aufgeführte Personal,
- e) Fachlich-organisatorische und personelle Führung folgender Organisationseinheiten der Zentralverwaltung:
 - (1) Dezernat Strategisches Controlling,
 - (2) Dezernat Finanzen und Rechnungswesen,
 - (3) Dezernat Wirtschaft und Versorgung,
 - (4) Dezernat Apotheke,

- (5) Dezernat Facility Management,
- (6) Dezernat Erlösmanagement.

3. Geschäftsbereich der oder des COO:

- a) Struktur- und Entwicklungsplanung für das gesamte tarifliche wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal, für die Krankenpflege und den Patientenservice sowie für die Steuerung, Organisation und Änderung betrieblicher Prozesse und Leistungen,
- b) Leitung, Organisation und Überwachung der Betriebsprozesse sowie der betrieblichen Leistungen und der Arbeit der Führungskräfte des Klinikums,
- c) Entwerfen und Implementieren von Strategien, Plänen und Verfahren zur Förderung des Anstaltszwecks,
- d) Prüfung von Beschlüssen der Campusedirektionen und der Zentrumsdirektionen im Hinblick darauf, ob sie gesetzlichen Vorschriften oder der Hauptsatzung widersprechen,
- e) Beratung der Campusedirektionen und der Zentrumsdirektionen auf deren Ersuchen.
In Buchstaben a) bis e) sind jeweils Forschung und Lehre sowie universitäre Krankenversorgung ausgenommen.
- f) Pflegerische Gesamtaufsicht und Weiterentwicklung der Pflege,
- g) Personalplanung, -marketing, -gewinnung und -entwicklung sowie Gestaltung von tariflichen Arbeitsverträgen,
- h) Personalangelegenheiten aller tariflichen und außertariflichen Beschäftigten,
- i) Förderung der Beschäftigten im Hinblick auf die Unternehmensziele,
- j) Gestaltung der Aufgabenbereiche und Arbeitsplätze,
- k) Aufgaben des Klinikums als Mitglied im Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein,
- l) Aufgaben der Dienststellenleitung gegenüber Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen,
- m) Aufsicht über die Zentralen Einrichtungen Sozialdienst und Pflegeüberleitung,
- n) Aufsicht über die Zentralen Einrichtungen Physikalische Therapie und Physiotherapie,
- o) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Kaufmännischen Direktorinnen oder Kaufmännischen Direktoren der Campi und Campusübergreifenden Zentren, der Pflegerischen Direktorinnen oder Pflegerischen Direktoren der Campi, der Medizinisch-Technischen Direktorinnen und Direktoren der Campusübergreifenden Zentren, der tariflichen Beschäftigten (ausgenommen die oder der in Nr. 1 Buchst. n) genannte Beschäftigte und die Beschäftigten in den Campus- und Zentrumsverwaltungen), der Beamtinnen und Beamten und studentischen Hilfskräfte sowie der Leitungen der in Buchst. q) aufgeführten Organisationseinheiten der Zentralverwaltung,
- p) Gestaltung und Verhandlungen von Dienstverträgen für das in Buchst. o) aufgeführte Personal,
- q) Fachlich-organisatorische und personelle Führung folgender Organisationseinheiten der Zentralverwaltung:
 - (1) Stabsstelle Change- und Prozessmanagement, Betriebsorganisation,
 - (2) Dezernat Personal.

4. Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre:

Die Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre sind auf ihrem jeweiligen Campus zuständig für:

- a) Struktur- und Entwicklungsplanung für Forschung und Lehre,
- b) Vertretung der Belange von Forschung und Lehre in allen forschungsrelevanten Einrichtungen unabhängig von deren Rechtsnatur (u. a. Tochtergesellschaften),
- c) Zuständigkeit für Drittmittelverträge,
Zuständigkeit und Prozessdefinition für Zuweisungen in Forschung und Lehre,
- d) externe und interne Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf Forschung und Lehre,
- e) Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Forschung und Lehre, insbesondere durch Stärkung der Verbindung von Grundlagenforschung und klinischer Medizin, durch Bildung von Forschungsschwerpunkten und -kooperationen sowie durch Sicherstellung der medizinischen Ausbildung im Verbund mit anderen Einrichtungen,
- f) Intensivierung der wissenschaftlichen Kooperationen mit anderen Bereichen der CAU und der UzL sowie mit Dritten,
- g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch erleichterten Wechsel zwischen klinischen Tätigkeiten, Lehrtätigkeiten und Forschungstätigkeiten,
- h) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Direktorinnen und Direktoren der Institute, der Leiterinnen und Leiter der Sektionen sowie sonstiger außertariflicher Beschäftigter in diesen Einrichtungen des jeweiligen Campus, sofern die Institute und Sektionen nicht der Krankenversorgung, sondern ausschließlich Forschung und Lehre dienen, und der Leitung der in Buchst. j) aufgeführten Organisationseinheit der Zentralverwaltung,
- i) Gestaltung und Verhandlungen von Dienstverträgen für das in Buchst. h) aufgeführte Personal,
- j) Fachlich-organisatorische und personelle Führung folgender Organisationseinheit der Zentralverwaltung:
Stabsstelle Drittmittelbewirtschaftung des jeweiligen Campus.

(3) Im Hinblick auf die Verantwortung für die einzelnen Geschäftsbereiche, die Aufgabenerfüllung sowie die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder gelten folgende Grundsätze:

(3.1) Innerhalb der gesetzlichen Aufgaben des Vorstands entscheiden in grundsätzlichen Angelegenheiten die Vorstandsmitglieder gemeinsam. Grundsätzliche Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:

1. die Bildung von Zentren, Departments, Abteilungen und Zentralen Einrichtungen in den Campi. Diese Organisationseinheiten können im Einvernehmen mit der Campusdirektion und mit Zustimmung der Universitätsmedizinerversammlung campusübergreifend organisiert sein,
2. strategische Gesamtplanung des Klinikums unter Einbeziehung der Struktur- und Entwicklungspläne der Campi und der Campusübergreifenden Zentren,

3. Angelegenheiten, in denen zu den Unternehmenszielen des UKSH Beschlüsse zu fassen sind oder in denen über Unternehmens- und Führungsgrundsätze zu entscheiden ist,
4. Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Aufsichtsrates, der Universitätsmedizinversammlung und der Gewährträgerversammlung,
5. Beschlüsse zu Rahmenvorgaben für die Aufgabenerfüllung des Klinikums,
6. Definition der Unternehmensziele, die Entwicklung und regelmäßige Überprüfung und Festlegung der Strategie und der Wirtschaftsplanung des Klinikums sowie die strategische und übergreifende operative Steuerung des Unternehmens,
7. campusübergreifend die Sicherstellung der Krankenversorgung auf universitärem Niveau,
8. campusübergreifend die Koordinierung von übergeordneten, interdisziplinären Aufgaben in der Krankenversorgung,
9. Organisation des Klinikums nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und die Durchführung der Trennungsrechnung,
10. Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen und die Beobachtung ihrer Einhaltung mit
 - den Campusedirektionen und den Direktionen der Campusübergreifenden Zentren in Bezug auf die nach Maßgabe des Wirtschaftsplans umzusetzenden oder zu erreichenden Ziele als Ergänzung zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen in Bezug auf Forschung und Lehre und
 - den Leitungen der Zentralen Einrichtungen, einschließlich der Zuweisung von Ressourcen an diese,
11. Durchführung von Maßnahmen, die campusübergreifende und besondere wirtschaftliche Bedeutung haben,
12. Organisation der Zentralverwaltung,
13. Bestellung der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors eines Campus oder campusübergreifenden Zentrums auf Vorschlag der oder des COO,
14. Bestellung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors eines Campus oder campusübergreifenden Zentrums auf Vorschlag der oder des CEO,
15. Bestellung der Pflege- oder Technischen Direktorin oder des Pflege- oder Technischen Direktors eines Campus oder Campusübergreifenden Zentrums auf Vorschlag der oder des COO,
16. Abschluss von Dienstverträgen über die Leitung und die stellvertretende Leitung von Abteilungen und Sektionen und mit außertariflich Beschäftigten im Benehmen mit der jeweiligen Campusedirektion oder der Direktion des jeweiligen campusübergreifenden Zentrums, soweit es sich nicht um Vertragsverlängerungen ohne inhaltliche Änderungen handelt,
17. Abschluss von Verträgen über wissenschaftliche Kooperationen,
18. Angelegenheiten, in denen das Einvernehmen oder das Benehmen mit einer der beiden Universitäten oder mit beiden Universitäten erforderlich ist,
19. Angelegenheiten von Forschung und Lehre, die wesentliche Auswirkungen auf die Krankenversorgung haben, sowie Angelegenheiten der Krankenversorgung, die wesentliche Auswirkungen auf Forschung und Lehre haben,
20. Grundsatzangelegenheiten der Qualitätssicherung einschließlich der Krankenhaushygiene,
21. Festlegung von Rahmenvorgaben für die Teil-Wirtschaftspläne sowie Aufstellung des Gesamt-Wirtschaftsplans im Sinne des § 92 Abs. 1 HSG und Maßnahmen, die wesentliche Auswirkungen auf die Leistungsstruktur der Abteilungen und der sonstigen Einrichtungen des UKSH haben,

22. Entscheidungen über die wesentliche Entwicklung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen und der Budgets der Zentren, Abteilungen und der sonstigen Einrichtungen,
 23. Entscheidungen über die Bau- und Investitionsplanung einschließlich der Planung der Geräte- und EDV-Ausstattung ab einer Höhe von über 100.000,-- EUR inklusive Umsatzsteuer,
 24. Entscheidungen über rechtsgeschäftliche Verpflichtungen ab einer Höhe von über 100.000,-- EUR inklusive Umsatzsteuer, soweit es sich nicht um die Umsetzung einer Planungsentscheidung nach Ziffer 21 oder einer sonstigen Entscheidung des Vorstandes handelt,
 25. Beschlussfassung über die stationären und ambulanten Entgelte und Budgets,
 26. Aufbau von Kooperationen und Netzwerken mit anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 27. Einstellung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung, Entlassung und Beurlaubung ohne Fortzahlung der Vergütung/Besoldung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ab Entgeltgruppen Ä3 TV-Ärzte und 15 TV-L sowie Besoldungsgruppen A 15 Schl.H. BesO, soweit die Maßnahme zu einer Erhöhung der personellen Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung führt,
 28. grundlegende Fragen der Außendarstellung des Klinikums,
 29. Maßnahmen, welche die betrieblichen Ziele des Klinikums wesentlich beeinflussen,
 30. Ausstattungsfragen bei Berufungs- und Bleibeverhandlung.
- (3.2) Über Verlängerungen der Laufzeit privatrechtlicher Dienstverträge mit außertariflichen Beschäftigten, bei denen ansonsten keine inhaltliche Änderung des Vertrages eintritt, entscheiden die oder der CEO und die oder der CFO mit Zustimmung des Vorstandsmitglieds für Forschung und Lehre des jeweiligen Campus.
- (3.3) In Angelegenheiten, die nur Forschung und Lehre betreffen und die zu den gesetzlichen Aufgaben des Vorstands gehören, entscheidet der Vorstand ohne die oder den CFO und die oder den COO. Das sind insbesondere:
1. Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen betreffend die Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Forschung und Lehre,
 2. Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen betreffend die Intensivierung der wissenschaftlichen Kooperationen mit anderen Bereichen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck sowie mit Dritten,
 3. Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen betreffend die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch erleichterten Wechsel zwischen klinischen Tätigkeiten, Lehrtätigkeiten und Forschungstätigkeiten,
 4. campusübergreifende Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Mitglieder der Universitäten die ihnen durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verbürgten Grundrechte und die ihnen in § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 HSG eingeräumten Freiheiten wahrnehmen können,
 5. campusübergreifende Maßnahmen, die sicherstellen, dass die für Forschung, Lehre, Studium, forschungsbestimmte Krankenversorgung sowie Fort- und Weiterbildung notwendigen Voraussetzungen vorgehalten werden.

- (3.4) Bei der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben des Vorstands, die nicht grundsätzlicher Art und nicht in den Absätzen (3.2) und (3.3) genannt sind, entscheiden die Mitglieder des Vorstandes jeweils allein in den ihnen zur selbständigen Erledigung zugewiesenen Geschäftsbereichen.
- (3.5) Jedes Vorstandsmitglied darf – unbeschadet der Geschäftsverteilung – Informationen von allen Einrichtungen des UKSH einholen und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Darüber ist das nach der Geschäftsverteilung zuständige Vorstandsmitglied zu informieren.
- (3.6) Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten den Vorstand über wesentliche Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen, die ihnen zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind.
- (3.7) In Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche mehrerer Vorstandsmitglieder betreffen, stimmen sich diese untereinander ab.
- (4) Der Vorstand ist Dienststelle gem. § 8 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz (MBG Schl.-H.) und oberste Dienstbehörde nach § 84 Abs. 5 Satz 2, § 83 Abs. 2 Satz 1 MBG Schl.-H. für die Gesamtpersonalräte und für die Personalräte auf dem Campus Kiel und dem Campus Lübeck für das wissenschaftliche Personal und für das nichtwissenschaftliche Personal. Dienststellenleitung gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 MBG Schl.-H. ist das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied, das sich in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Personalräte des Campus Kiel und des Campus Lübeck fallen, gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 MBG Schl.-H. in den nach dem Mitbestimmungsgesetz wahrzunehmenden Aufgaben von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor des jeweiligen Campus oder des jeweiligen Campusübergreifenden Zentrums ständig vertreten lassen kann.
- (5) Der Vorstand hat einen von ihm nach § 86b Abs. 4 Satz 2 HSG gegen eine Entscheidung der Universitätsmedizinversammlung eingelegten Widerspruch schriftlich zu begründen und soll dabei, soweit es möglich ist, einen interessengerechten Kompromissvorschlag machen.
- (6) Das Widerspruchsrecht nach § 87a Abs. 4 Satz 5 HSG steht jedem Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre zu.

§ 8 Vertretung des Klinikums, Eilentscheidungen (zu § 87 Abs. 2 HSG und § 87a Abs. 3)

- (1) Der Vorstand vertritt das Klinikum gerichtlich und außergerichtlich. Für diesen handelt die oder der CEO zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung die Vertretung so regeln, dass ein Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist und dass sonstige Beschäftigte des Klinikums oder des Landes, die im Klinikum tätig sind, das Klinikum gemeinsam oder allein vertreten können. Die Mitglieder des Vorstands sind von dem Verbot der Mehrfachvertretungen gemäß § 181, 2. Alt. BGB bei der Abgabe von Willenserklärungen für das Klinikum gegenüber Tochtergesellschaften, bei denen sie Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sind, befreit.
- (2) In Eilfällen der Krankenversorgung, deren Erledigung keinen Aufschub duldet, kann die oder der CEO oder im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für den Vorstand entscheiden und das Klinikum allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. Dem Vorstand obliegt die Genehmigung von Eilentscheidungen. Der Vorstand

kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

- (3) In Eilfällen, die ausschließlich Forschung und Lehre betreffen und deren Erledigung keinen Aufschub duldet, kann das für den jeweiligen Campus zuständige Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre für den Vorstand entscheiden und das Klinikum allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 9 Mitglieder und Aufgaben der Campusdirektionen, Geschäftsverteilung (zu § 88a Abs. 6 HSG)

- (1) Die Zusammensetzung der Campusdirektion regelt § 88 b Abs. 1 Nr. 1 bis 5 HSG. Die Mitglieder nach § 88 b Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HSG werden vom Vorstand auf höchstens fünf Jahre bestellt. Bei Erstbestellungen soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden. Folgebestellungen durch den Vorstand sind möglich.

Die Campusdirektionen nehmen alle campusbezogenen Aufgaben gemäß § 88a Abs. 1 und 2 HSG wahr, für die nicht der Vorstand zuständig ist.

- (2) Die Mitglieder der Campusdirektionen bedienen sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowohl ihrer jeweiligen eigenen Verwaltung (Campusverwaltung) als auch der Zentralverwaltung. Die Wissenschaftlichen Direktorinnen oder Wissenschaftlichen Direktoren bedienen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch des Geschäftsbereichs der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel bzw. der Verwaltung der UzL.

Jedes Mitglied der Campusdirektion ist den Beschäftigten der Campusverwaltung gegenüber weisungsbefugt, unabhängig davon, welchem Geschäftsbereich eines Mitglieds der Campusdirektion ein Verwaltungsbereich zugeordnet ist. Zu den Aufgaben der Campusverwaltung gehören insbesondere:

- Management stationäre Krankenversorgung
- Management ambulante Krankenversorgung
- Management Angelegenheiten von Forschung und Lehre
- Management administrative Dienste.

Die Beschäftigten der Stabsstellen und Dezernate der Zentralverwaltung erbringen Dienstleistungen für die Mitglieder der Campusdirektionen.

- (3) In der Campusdirektion sind die Geschäftsbereiche wie folgt festgelegt:
 1. Zum Geschäftsbereich der Wissenschaftlichen Direktorin oder des Wissenschaftlicher Direktors gehören insbesondere:
 - a) campusbezogene Sicherstellung der Forschung und Lehre auf universitärem Niveau, Planung und Organisation von Forschung und Lehre,
 - b) Aufstellung und Fortschreibung über den einheitlichen Struktur- und Entwicklungsplan für Forschung, Lehre und Krankenversorgung am Campus im Einvernehmen mit der

Medizinischen Fakultät; den Zielen der wissenschaftlichen Profilierung am Campus ist dabei besonders Rechnung zu tragen,

- c) Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem Vorstand zur Eröffnung, Schließung oder zu wesentlichen Änderungen von Untergliederungen des Klinikums nach § 90 Abs. 1 HSG am Campus,
- d) Sicherstellung auf dem Campus, dass die Mitglieder der Universitäten ihre durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die ihnen in § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 HSG eingeräumten Freiheiten wahrnehmen können,
- e) Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Forschung und Lehre, insbesondere durch Stärkung der Verbindung von Grundlagenforschung und klinischer Medizin, durch Bildung von Forschungsschwerpunkten und -kooperationen sowie durch Sicherstellung der medizinischen Ausbildung im Verbund mit anderen Einrichtungen, auf dem Campus,
- f) Festlegung der den Abteilungen für Aufgaben in Forschung und Lehre zugewiesenen Finanzmittel und der damit verbundenen organisatorischen Zuständigkeiten. Näheres ist in den Geschäftsordnungen der Campus- und Zentrumsdirektionen zu regeln,
- g) Zuständigkeit und Prozessdefinition für Drittmittelverträge und -verwaltung sowie für Zuweisungen in Forschung und Lehre, Errichtung und Aufhebung von Sektionen, die vornehmlich Forschung und Lehre dienen.

2. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören insbesondere:

- a) Planung der Krankenversorgung,
- b) Sicherung der Krankenversorgung auf universitärem Niveau auf dem Campus,
- c) Organisation und Optimierung der Krankenversorgung auf dem Campus,
- d) campusbezogene abteilungsübergreifende Koordinierung von übergeordneten, interdisziplinären Aufgaben in der Krankenversorgung,
- e) Errichtung und Aufhebung von Sektionen, die vornehmlich der Krankenversorgung dienen.

Die Aufgaben in Buchstaben a) bis e) sind in Abstimmung mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor wahrzunehmen.

- f) Organisation des Campus nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen,
- g) Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem Vorstand zum Abschluss von Verträgen nach § 90 Abs. 5 und 6 HSG,
- h) campusbezogene Organisation und Wirtschaftsplanung des Campus,
- i) campusbezogenes Qualitätsmanagement,
- j) Aufteilung und Verwendung der dem Campus für die Krankenversorgung zugewiesenen Finanzmittel,
- k) nach Maßgabe der Medizinischen Fakultät der CAU oder der UzL Zuweisung der den Abteilungen für die Aufgaben in Forschung und Lehre zugewiesenen Finanzmittel, Sicherstellung der Einhaltung der Budgets der Abteilungen und ggf. der Sektionen,
- l) Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen und Leiterinnen und Leitern der Sektionen und Departments, die

- Zuweisung von Ressourcen an diese sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben,
- m) Umsetzung von Rahmenvorgaben, generellen Anordnungen und Einzelanweisungen des Vorstands in Angelegenheiten des Campus,
 - n) Festlegung von Dienstanweisungen und Rahmenvorgaben, innerhalb derer die dem Campus zugeordneten Abteilungen, Sektionen und Departments ihre Aufgaben erledigen, sowie Sicherstellung der Umsetzung der Dienstanweisungen und Einhaltung der Rahmenvorgaben,
 - o) Organisation der Campusverwaltung, die campusbezogene Angelegenheiten bearbeitet,
 - p) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der tariflichen und außertariflichen Beschäftigten in der Campusverwaltung,
 - q) Gestaltung, Verhandlungen, Abschluss und Kündigung der Arbeitsverträge für das in Buchst. p) aufgeführte Personal,
 - r) Planung und Einsatz des abteilungsübergreifend tätigen Personals,
 - s) Verteilung der dem Campus zustehenden Räume und Geräte auf die Abteilungen, soweit sie der Krankenversorgung dienen,
 - t) Entscheidungen über die Bau- und Investitionsplanung einschließlich der Planung der Geräte- und EDV-Ausstattung bis zu einer Höhe von 50.000,-- EUR inklusive Umsatzsteuer, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,
 - u) Entscheidungen über rechtsgeschäftliche Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 50.000,-- EUR inklusive Umsatzsteuer, soweit es sich nicht um die Umsetzung einer Planungsentscheidung nach § 7 Abs. 4.1 Ziffer 21 oder einer sonstigen Entscheidung des Vorstandes handelt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,
 - v) Einstellung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung, Entlassung und Beurlaubung ohne Fortzahlung der Vergütung/Besoldung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters bis Entgeltgruppen Ä3 TV-Ärzte und 15 TV-L sowie Besoldungsgruppen A 15 Schl.-H. BesO, soweit die Maßnahme zu keiner Erhöhung der personellen Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung führt und sich innerhalb des Teil-Wirtschaftsplans bewegt.

Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor berichtet der oder dem CEO, CFO und der oder dem COO in allen wesentlichen Angelegenheiten ihres oder seines jeweiligen Aufgabenbereichs.

3. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehören insbesondere:
- a) Planung der ärztlichen Krankenversorgung,
 - b) Sicherung der ärztlichen Krankenversorgung auf universitärem Niveau auf dem Campus,
 - c) Organisation und Optimierung der ärztlichen Krankenversorgung auf dem Campus,
 - d) campusbezogene abteilungsübergreifende Koordinierung von übergeordneten, interdisziplinären Aufgaben in der ärztlichen Krankenversorgung,
 - e) Errichtung und Aufhebung von Sektionen, die vornehmlich der Krankenversorgung aus ärztlicher Sicht dienen,

- f) Umsetzung von Rahmenvorgaben, generellen Anordnungen und Einzelanweisungen des Vorstands in Angelegenheiten der ärztlichen Krankenversorgung,
- g) wirtschaftliche Angelegenheiten, die die Krankenversorgung aus ärztlicher Sicht betreffen.

Die Aufgaben in Buchstaben a) bis g) sind in Abstimmung mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor wahrzunehmen.

- h) Planung und die Abstimmung abteilungsübergreifender Dienste ärztlicher Beschäftigter, insbesondere der Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste, mit dem Ziel der Optimierung des Personaleinsatzes und des Abbaus von Mehrarbeits- und Überstunden,
- i) Planung und Koordinierung von Behandlungsabläufen, die Strukturierung von Behandlungsprogrammen und die Erstellung von Patientenpfaden mit dem Ziel der Standardisierung von Versorgungsabläufen, der Verhinderung von Doppeluntersuchungen und -behandlungen sowie dem Abbau von Wartezeiten für Patienten,
- j) Erhöhung der Auslastung und Optimierung der Abstimmung der gemeinsamen Nutzung sächlicher Ressourcen,
- k) Stärkung der Dienstleistungs- und Kundenorientierung und die Förderung der Eigenständigkeit und -initiative sowie des Kostenbewusstseins der Beschäftigten,
- l) Akquirierung neuer Patientenströme und die quantitative Leistungsausweitung und Erweiterung des Leistungskataloges unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit,
- m) Prüfung der Zweckmäßigkeit von Kooperationen mit Portalkliniken und anderen Einrichtungen im Gesundheitswesen,
- n) Unterstützung des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung,
- o) Vornahme von Betriebsvergleichen (Kosten, Prozesse, Leistungen) mit Abteilungen innerhalb des Klinikums sowie mit Abteilungen außerhalb des Klinikums für eine Analyse der Stärken und Schwächen.

Darüber hinaus berät und unterstützt die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor das wissenschaftliche und das kaufmännische Direktionsmitglied in der operativen Steuerung des Tagesgeschäfts, der Wirtschafts- und Investitionsplanung, der Planung von Zielvereinbarungen mit einzelnen Kliniken und Instituten sowie der Aufnahme von strategischen Impulsen.

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor berichtet der oder dem CEO in allen wesentlichen Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabenbereichs.

4. Zum Geschäftsbereich der Pflegerischen Direktorin oder des Pflegerischen Direktors gehören insbesondere:

- a) Planung und Organisation der Krankenpflege und des Patientenservices,
- b) Umsetzung von Rahmenvorgaben, generellen Anordnungen und Einzelanweisungen des Vorstands in Angelegenheiten der Krankenpflege und des Patientenservice,
- c) wirtschaftliche Angelegenheiten, die die Krankenpflege und den Patientenservice betreffen,
- d) bedarfsgerechte Personalplanung, effizienter Personaleinsatz sowie Personalführung, Personalmanagement und Personalentwicklung des Pflegepersonals und des pflegerischen Funktionspersonals in Abstimmung mit Beschäftigten anderer Berufsgruppen,

- e) Koordination und Optimierung von Prozessabläufen der Krankenpflege und des Patientenservice zur Steigerung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit,
- f) Fachaufsicht über die Leitungen des Pflegedienstes (Pflegemanagerinnen und Pflegeteammanager) und des pflegerischen Funktionsdienstes sowie Weisungsbefugnis gegenüber diesen Leitungen und dem gesamten pflegerischen Personal des Campus,
- g) Förderung der Qualifizierung des Pflegepersonals und pflegerischen Funktionspersonals zur Vornahme geeigneter medizinischer Tätigkeiten,
- h) Stärkung der Dienstleistungs- und Kundenorientierung und die Förderung der Eigenständigkeit und -initiative sowie des Kostenbewusstseins des Pflegepersonals und des pflegerischen Funktionspersonals,
- i) Unterstützung des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung,
- j) Koordination der Aufnahme und Entlassung von Patienten in Zusammenarbeit mit dem Aufnahme- und Entlassungsmanagement sowie die Koordination des pflegerischen Behandlungsablaufs in Absprache mit dem ärztlichen Dienst.

Darüber hinaus berät und unterstützt die Pflegerische Direktorin oder der Pflegerische Direktor das wissenschaftliche und das kaufmännische Direktionsmitglied in der operativen Steuerung des Tagesgeschäfts, der Wirtschafts- und Investitionsplanung, der Planung von Zielvereinbarungen mit einzelnen Kliniken und Instituten sowie der Aufnahme von strategischen Impulsen.

Die Pflegerische Direktorin oder der Pflegerische Direktor berichtet der oder dem COO in allen wesentlichen Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabenbereichs.

5. Die Vertreterin oder der Vertreter des Präsidiums der CAU zu Kiel bzw. die Vertreterin oder der Vertreter des Präsidiums der UzL berät und unterstützt die Wissenschaftliche Direktorin oder den Wissenschaftlichen Direktor sowie die Kaufmännische Direktorin oder den Kaufmännischen Direktor in allen Angelegenheiten, die Forschung und Lehre betreffen.
- (4) In Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche mehrerer Mitglieder betreffen, stimmen sich diese untereinander ab.
- (5) Die campusbezogene Teil-Wirtschaftsplanung (s. § 88a Abs. 2 Nr. 7 HSG) umfasst die Bereiche Krankenversorgung sowie Forschung und Lehre und erfolgt in der Weise, dass für den Bereich Krankenversorgung die Kaufmännische Direktion die Wirtschaftsplanung anhand der Rahmenbedingungen des Vorstandes aufstellt. Für den Bereich Forschung und Lehre erstellen die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät der CAU und die Vizepräsidentin Medizin oder der Vizepräsident Medizin der UzL in ihrer Funktion als Wissenschaftliche Direktorin oder Wissenschaftlicher Direktor für das jeweils kommende Haushaltsjahr einen vorläufigen Beitrag zum Wirtschaftsplan des Klinikums, der sich auf die ihnen jeweils zugewiesenen Finanzmittel für Forschung und Lehre erstrecken. Dies gilt vorbehaltlich der Zuweisungsschreiben des Landes und der darauf beruhenden Beschlüsse der Gewährträgerversammlung. Der Beitrag weist den jeweiligen Umfang der zu erwartenden Finanzmittel aus. Die Wirtschaftsplanung der Kaufmännischen Direktion und die Planungen der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel beziehungsweise der UzL stellen jeweils gemeinsam den Teil-Wirtschaftsplan des jeweiligen Campus dar, der in der Campusedirektion beschlossen wird.

- (6) Vorstand und Campusedirektionen arbeiten eng und vertrauensvoll unter Beachtung ihrer Zuständigkeiten zusammen. Die Mitglieder der Campusedirektionen können an den Sitzungen des Vorstands in Angelegenheiten teilnehmen, in denen ihr Campus betroffen ist.
- (7) Die Campusedirektion teilt dem Vorstand ihre Beschlüsse schriftlich mit. Dies erfolgt unter Angabe der für den jeweiligen Beschluss wesentlichen Gründe. Der Vorstand prüft alsdann, ob ein Grund vorliegt, gemäß § 88a Abs. 5 Satz 3 HSG dem Beschluss der Campusedirektion zu widersprechen. Sollte dies der Fall sein, teilt der Vorstand dies der Campusedirektion mit, erörtert die Angelegenheit mit der Campusedirektion und bittet sie, in der Sache einen neuen Beschluss unter Beachtung der Einwände des Vorstands zu fassen. Sofern die Campusedirektion einen solchen Beschluss nicht fasst, entscheidet der Vorstand darüber, ob er Widerspruch bei dem für die Wissenschaft zuständigen Ministerium eingelegt. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (8) Maßnahmen, die der Vorstand nach § 92 Abs. 1 Satz 3 HSG bei erheblichen Abweichungen im Vollzug des Gesamt-Wirtschaftsplanes auf einem Campus trifft, teilt er der Campusedirektion unverzüglich mit.
- (9) Die Campusedirektion berichtet dem Vorstand jeweils wöchentlich zur Leistungsentwicklung und monatlich zur Ressourcenentwicklung sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung auf ihrem Campus im Abgleich zum Teil-Wirtschaftsplan. Bei einer Planabweichung teilt die Campusedirektion dem Vorstand unverzüglich mit, mit welchen Maßnahmen innerhalb welchen Zeitraums die Planabweichung beseitigt werden soll. Bis zur Beseitigung der Planabweichung berichtet die Campusedirektion dem Vorstand in regelmäßigen Abständen über die Auswirkungen der von ihr eingeleiteten Maßnahmen.

**§ 10 Mitglieder der Zentrumsdirektionen, Aufgaben, Geschäftsverteilung
und innere Ordnung
(zu § 82 Abs. 3 und § 88 Abs. 2 Satz 2 HSG)**

- (1) Die Zentrumsdirektion ist zuständig und verantwortlich für die Belange und Interessen des Campusübergreifenden Zentrums, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- (2) Die Zentrumsdirektionen bedienen sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowohl ihrer jeweiligen eigenen Verwaltung (Zentrumsverwaltung) als auch der Zentralverwaltung. Jedes Mitglied der Zentrumsdirektion ist den Beschäftigten Zentrumsverwaltung gegenüber weisungsbefugt, unabhängig davon, welchem Geschäftsbereich eines Mitglieds der Zentrumsdirektion ein Verwaltungsbereich zugeordnet ist. Die Wissenschaftlichen Direktorinnen oder Wissenschaftlichen Direktoren bedienen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch der Geschäftsbereiche der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel bzw. der Verwaltung der UzL.

Zu den Aufgaben der Zentrumsverwaltung des Radiologiezentrums gehören insbesondere:

- Management der stationären Krankenversorgung
- Management der ambulanten Krankenversorgung
- Management in Angelegenheiten von Forschung und Lehre

- Management radiologischer Dienstleistungen
- Management administrative Dienste.

Zu den Aufgaben der Zentrumsverwaltung des Diagnostikzentrums gehören insbesondere:

- Management diagnostischer Labordienstleistungen
- Management in Angelegenheiten von Forschung und Lehre
- Management administrative Dienste.

Die Beschäftigten der Stabsstellen und Dezernate der Zentralverwaltung erbringen Dienstleistungen für die Mitglieder der Zentrumsdirektionen.

(3) Mitglieder der Zentrumsdirektion sind:

1. die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im turnusmäßigen Wechsel mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Medizin der Universität zu Lübeck als Wissenschaftliche Direktorin oder Wissenschaftlicher Direktor und Sprecherin oder Sprecher der Zentrumsdirektion kraft Amtes, die oder der einstimmig vom Vorstand bestellt wird,
2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, die oder der vom Vorstand einstimmig auf Vorschlag der oder des COO bestellt wird,
3. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor, die oder der vom Vorstand einstimmig auf Vorschlag der oder des CEO bestellt wird,
4. die Medizinisch-Technische Direktorin oder der Medizinisch-Technische Direktor, die oder der vom Vorstand einstimmig auf Vorschlag der oder des COO bestellt wird, und
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ohne Stimmrecht oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universität zu Lübeck ohne Stimmrecht; die Vertreterin oder der Vertreter soll jeweils einer anderen Universität angehören als die jeweilige Wissenschaftliche Direktorin oder der jeweilige Wissenschaftliche Direktor.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1, das einer Zentrumsdirektion aufgrund des turnusmäßigen Wechsels nicht als Mitglied angehört, kann an dessen Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

Für die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

- (4) Hinsichtlich der Aufgaben und der inneren Ordnung der Zentrumsdirektion finden § 88a Abs. 2 bis 5 und § 88b Abs. 3 HSG entsprechende Anwendung.
- (5) Hinsichtlich der Geschäftsverteilung der Zentrumsdirektion findet § 9 entsprechende Anwendung, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt. Dies gilt mit der Maßgabe,

dass an die Stelle von Aufgaben in den Bereichen Krankenpflege und Patientenservices, die für die Campi in § 9 Abs. 3 Nr. 4 geregelt sind, in den Campusübergreifenden Zentren Aufgaben in den Bereichen medizinisch-technische Assistenz und medizinisch-technische Radiologieassistenz sowie der Assistenz in vergleichbaren Berufsgruppen treten.

- (6) Die Zentrumsdirektion gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 11 Abteilungen, Departments, Sektionen, Leitungen (zu § 90 HSG)

- (1) Die Kliniken und klinisch-theoretischen Institute (Abteilungen) sind die diagnostischen und / oder therapeutischen Grundeinheiten der Krankenversorgung. Sie unterstützen die jeweilige Campus- oder Zentrumsdirektion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Beachtung der klinischen Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit. Zudem halten sie die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen vor.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor leitet die Abteilung und trägt die ärztliche und fachliche Verantwortung. In der Eigenschaft als Professorin oder Professor obliegt ihr oder ihm der Einsatz des Personals der Universitäten für Forschung und Lehre, soweit dieser nach den Dienst- oder Arbeitsverhältnissen zu deren oder dessen Aufgaben gehört, und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Universitäten in der Abteilung. Sie oder er stellt sicher, dass bei dem Einsatz dieses Personals die Belange von Forschung und Lehre und die Erfordernisse der Krankenversorgung in sachgerechter Weise zum Tragen kommen. Die Direktorin oder der Direktor hat die Aufgabe, die Krankenversorgung unter Beachtung der Vorgaben der Campus- oder Zentrumsdirektion zu gewährleisten. Sie oder er führt die Geschäfte der Abteilung im Rahmen der Vereinbarungen mit der Campus- oder Zentrumsdirektion sowie deren Weisungen; die Wissenschaftsfreiheit und die ärztliche Freiheit bleiben unberührt. Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Campus- oder Zentrumsdirektion unverzüglich über wesentliche Angelegenheiten der Abteilung. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Campusdirektion oder der Zentrumsdirektion die Leitung einer Abteilung einem Direktorium übertragen. Dabei sind Regelungen über die innere Ordnung des Direktoriums sowie über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu treffen.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor der Abteilung entscheidet unter Beachtung der Vorgaben der Campus- oder Zentrumsdirektion über die Verwendung der Finanzmittel für die Krankenversorgung, die die Campus- oder Zentrumsdirektion der Abteilung im Rahmen der gemeinsam geschlossenen Zielvereinbarung zugewiesen haben. Die Direktorin oder der Direktor der Abteilung hat auf eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung hinzuwirken und ist für das wirtschaftliche Ergebnis der Abteilung verantwortlich. Bei drohender Budgetüberschreitung ergreift die Direktorin oder der Direktor unter Beratung der Campus- oder Zentrumsdirektion unverzüglich Maßnahmen, um die Einhaltung des Budgets sicherzustellen. Sind diese nicht ausreichend, ist die Campus- oder Zentrumsdirektion hiervon unverzüglich zu unterrichten. Sie beschließt dann unverzüglich Maßnahmen, um die Überschreitung des Abteilungsbudgets zu verhindern. Reichen auch diese nicht aus, unterrichtet die Campus- oder Zentrumsdirektion unverzüglich den Vorstand. Dieser trifft eine Entscheidung. Die Finanzmittel für Forschung und Lehre weist die

Campus- oder Zentrumsdirektion der Direktorin oder dem Direktor der Abteilung unter Beachtung von § 92 Abs. 4 HSG unmittelbar zu. Für diese Mittel gilt Satz 2 entsprechend.

- (4) Die Direktorin oder der Direktor der Abteilung wird durch gesondertes Schreiben des UKSH gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG und § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB beauftragt, in der von ihr oder von ihm geleiteten Abteilung in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Klinikum als Unternehmer obliegen, und zwar in folgenden Bereichen:
- a) im Bereich des Infektionsschutzgesetzes,
 - b) im Bereich des Arzneimittelgesetzes, der Arzneimittelverschreibungsverordnung, des Betäubungsmittelgesetzes, der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung, der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung,
 - c) im Bereich des Medizinproduktegesetzes, der Medizinproduktebetreiberverordnung und der Medizinproduktesicherheitsplanverordnung,
 - d) im Bereich des Arbeitszeitgesetzes.

In dem für die Direktorinnen und Direktoren fachfremdem Bereich des Buchstaben d) erfolgt die Übertragung erst nach Vermittlung ausreichender Fachkunde, sofern eine Direktorin oder ein Direktor nicht bereits bei Eintritt in das Klinikum erklärt hat, über ausreichende Fachkunde zu verfügen.

Gleiches gilt für die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. Die Regelungen finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (5) Die Direktorin oder der Direktor einer Abteilung wird bei Abwesenheit von einer stellvertretenden Direktorin oder einem stellvertretenden Direktor vertreten, die oder der habilitiert sein soll. Ist eine solche oder ein solcher nicht vorhanden, kann auch eine Direktorin oder ein Direktor einer anderen Abteilung die Direktorin oder den Direktor bei Abwesenheit vertreten. Die Bestellung der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors der Abteilung und nach Herstellung des Einvernehmens mit der Campus- oder Zentrumsdirektion in der Regel für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Wiederbestellung ist möglich. Soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter auch die Professur des Faches vertreten, erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bzw. im Einvernehmen mit der Universität zu Lübeck. Die Direktorin oder der Direktor einer Abteilung kann von mehr als einer stellvertretenden Direktorin oder einem stellvertretenden Direktor vertreten werden, wenn dies aufgrund des Aufgabenspektrums der Abteilung zweckmäßig ist und die Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten klar voneinander abgegrenzt sind. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag der Direktorin oder des Direktors einer Abteilung und mit Zustimmung der Campusdirektion oder der Zentrumsdirektion einer Ärztin oder einem Arzt der Abteilung die ständige Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors übertragen; die Übertragung der ständigen Stellvertretung soll vorübergehend erfolgen.
- (6) Auf kommissarische Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.
- (7) Auf einem Campus oder in einem Campusübergreifenden Zentrum können Departments gebildet werden, denen mehrere Abteilungen zugeordnet sind. Ein Department wird von einem

Direktorium geleitet, dessen Mitglieder die Direktorinnen und Direktoren der dem Department zugeordneten Abteilungen sind. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Direktoriums, die der Zustimmung des Vorstands sowie der jeweiligen Campus- oder Zentrumsdirektion bedarf. In der Geschäftsordnung ist insbesondere zu regeln, welche Aufgaben das Department abteilungsübergreifend wahrnimmt.

- (8) Für besondere Aufgabengebiete einer Abteilung in der Krankenversorgung und beziehungsweise oder in Forschung und Lehre kann eine Sektion gebildet werden. Sie kann mit eigenem Budget und eigenen Ressourcen ausgestattet werden.

§ 12 Wirtschaftsführung (zu § 92 Abs. 1 bis 5 HSG)

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Klinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (2) Der Vorstand beschließt einstimmig Rahmenvorgaben für die Wirtschaftspläne und stellt den Konzern-Wirtschaftsplan auf. Der Konzern-Wirtschaftsplan hat sich an der Struktur- und Entwicklungsplanung (s. § 4) zu orientieren. Die Teil-Wirtschaftspläne – diese umfassen sowohl die Krankenversorgung als auch Forschung und Lehre – erstrecken sich auf den Campus Kiel und den Campus Lübeck, die campusübergreifenden Zentren sowie die Zentralen Einrichtungen des Klinikums und ergeben somit den Wirtschaftsplan des UKSH. Der Konzern-Wirtschaftsplan erstreckt sich auf das Klinikum und deren Konzerngesellschaften. Bei erheblichen Abweichungen im Vollzug des Konzern-Wirtschaftsplans hat der Vorstand Maßnahmen zur Sicherung des Vollzugs zu treffen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr sind vor Beginn ein Konzern-Wirtschaftsplan sowie jeweils ein Teil-Wirtschaftsplan für den Campus Kiel, den Campus Lübeck und die Campusübergreifenden Zentren aufzustellen. Diese Wirtschaftspläne bestehen aus dem Erfolgs- und Finanzplan. Sie enthalten die Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen, die zu erläutern sind. Die Bestimmungen des § 92 Abs. 3 bis 5 HSG sind zu beachten.
- (4) Das Klinikum stellt für seine Entwicklung im Geschäftsjahr und für die darauffolgenden drei Geschäftsjahre einen mittelfristigen Plan (Mittelfristplan) auf.
- (5) Der Konzern-Wirtschaftsplan soll der Gewährträgerversammlung mit der Empfehlung des Aufsichtsrates bis zum Ende des dem jeweiligen Geschäftsjahr vorausgehenden Kalenderjahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Er wird - soweit Forschung, Lehre sowie Fort- und Weiterbildung betroffen sind - auf der Basis der Vorgaben der Universitätsmedizinerversammlung erstellt. Der Konzern-Wirtschaftsplan beinhaltet insbesondere eine Liquiditätsplanung.
- (6) Sechs Wochen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres legt der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Quartalsbericht vor, der Auskunft über die Entwicklung des Geschäftsverlaufes gibt. Der Aufsichtsrat kann Inhalt und Umfang der Quartalsberichte festlegen.

- (7) Der Jahresabschluss- und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt und von einer öffentlich bestellten Abschlussprüferin oder einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsvorschriften nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.
- (8) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 13 Bewirtschaftung der Mittel für Forschung und Lehre, Drittmittelprojekte (zu §§ 8a und 92 Abs. 6 HSG)

- (1) Gemäß § 8a HSG gewährt das Land dem Klinikum auf der Grundlage der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 11 Abs. 2 HSG für seine Aufgaben und die Aufgaben der Medizinischen Fakultät der CAU sowie der UzL in der klinischen Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre. Im Klinikum werden die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich Drittmittel, sowie die Mittel für die Krankenversorgung und weitere Mittel getrennt bewirtschaftet. Die Vorstände für Forschung und Lehre stellen dem UKSH die Mittel für Forschung und Lehre zur Verfügung und sichern eine bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel. Das Klinikum berichtet dem Ministerium jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses über die entsprechende Verwendung der Mittel.
- (2) Im Klinikum sind für die Finanzmittel, die der Medizinischen Fakultät der CAU und der UzL in der klinischen Medizin für Forschung und Lehre zugewiesen werden, in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern für Forschung und Lehre gesonderte Finanzierungsschlüssel eingerichtet, für die ausschließlich die Medizinischen Fakultät der CAU beziehungsweise die UzL Verfügungsberechtigt sind. Bei der Verwaltung und Verausgabung der Finanzmittel für Forschung und Lehre ist das Klinikum an die Vorgaben des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds für Forschung und Lehre gebunden. Bei Beschaffungen, die durch Beschäftigte des Klinikums durchgeführt werden, ist die Beschaffungsordnung des Klinikums anzuwenden.
- (3) Das Klinikum weist die Mittel für Forschung und Lehre auf der Basis des vom Konvent der Medizinischen Fakultät der CAU verabschiedeten Haushalts bzw. des vom Senats der UzL verabschiedeten Wirtschaftsplans nach den Vorgaben der Medizinischen Fakultät der CAU bzw. den Vorgaben der UzL einrichtungs- oder aufgabenbezogen zu. Das Klinikum stellt sicher, dass die Aufwendungen der Einrichtungen für Forschung und Lehre – entsprechend den Vorgaben der Trennungsrechnung – zu Lasten der Zuweisung gebucht werden. Im Rahmen der einrichtungsbezogenen Zuweisungen wird sichergestellt, dass alle Aufwendungen im Rahmen der Pflichtlehre nach ÄAppO und ZÄAppO und die damit verbundene Forschung abgegolten sind. Das Klinikum stellt das erforderliche Personal zur Verfügung. Personelle Maßnahmen zu Lasten von Forschung und Lehre bedürfen im Vorwege der Mitzeichnung der Medizinischen Fakultät der CAU bzw. der Mitzeichnung des Präsidiums der UzL.

- (4) Für das Controlling der Mittel für Forschung und Lehre werden vom Klinikum den Leiterinnen und Leitern der Einrichtungen sowie der Medizinischen Fakultät der CAU und der UzL monatlich einrichtungsbezogenen Berichte über die Entwicklung der Grundausrüstung für Forschung und Lehre zur Verfügung gestellt. In den Berichten werden die Zuweisungen den entsprechenden Personal- und Sachausgaben gegenübergestellt. Über diese Berichte finden regelmäßig Gespräche zwischen dem Klinikum und der Medizinischen Fakultät der CAU beziehungsweise der UzL statt. Das Klinikum stellt die Einhaltung der Budgets für Forschung und Lehre sicher.
- (5) Das Verfahren zur Berücksichtigung der Finanzmittel für Forschung und Lehre im Wirtschaftsplan des Klinikums ist in § 9 Abs. 5 geregelt.
- (6) Das Klinikum erstellt zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschlussbericht über die bestimmungsgemäße Verwendung der vom Land gewährten Mittel. Hierbei sind vor allem die Vorgaben des Zuweisungsschreibens des Landes zu berücksichtigen. Die Medizinische Fakultät der CAU und die UzL werden bei der Zeitplanung der Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt. Für die Teilbereiche Grundfinanzierung/-budget sowie Zielbudget liefert das Klinikum an die Medizinische Fakultät der CAU und die UzL die für die Erstellung der Teilverwendungsnachweise / Segmentberichte erforderlichen Daten zur Prüfung. Die vom Klinikum einvernehmlich mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät der CAU und dem Präsidium der UzL erstellten Teilverwendungsnachweise / Segmentberichte werden von der Jahresabschlussprüferin oder von dem Jahresabschlussprüfer des Klinikums geprüft. Die Jahresabschlussprüferin oder der Jahresabschlussprüfer und das Klinikum beziehen die Medizinische Fakultät der CAU und die UzL in den Prüfungsprozess ein.
- (7) Nach Beschlussfassung des Jahresabschlusses durch die Gewährträgerversammlung leitet das Klinikum den Jahresabschluss an das für die Wissenschaft zuständige Ministerium weiter. Die Medizinische Fakultät der CAU und die UzL erhalten campusbezogen eine Ausfertigung.
- (8) Die Medizinische Fakultät der CAU und die UzL erstatten dem Klinikum die geeinten Aufwendungen, die dem Klinikum für Forschung und Lehre entstehen, sowie die Aufwendungen für die Stabsstelle Drittmittelverwaltung.
- (9) Die Zusammenarbeit in der Administration von Drittmittelprojekten regelt das Klinikum mit der CAU und der Medizinischen Fakultät der CAU sowie mit der UzL jeweils in einer gesonderten Vereinbarung.

§ 14 Anwendung des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (s. § 82 Abs. 5 HSG)

Das Klinikum wendet die Regelungen des Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein (CGK-Schl.-H.) an. Das Klinikum gibt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Entsprechenserklärung nach dem CGK-Schl.-H. ab. Es wirkt darauf hin, dass der CGK-Schl.-H. auch in den Konzerngesellschaften des Klinikums angewendet wird.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

**Der Vorsitzende
des Aufsichtsrates**